**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erlaubnis zur Abteufung eines neuen Tiefbrunnens, B II, im Wassergewinnungsgebiet Wolkertsham, auf dem Grundstück Fl. Nr. 2238, Gemarkung Ulbering, Gemeinde Wittibreut, sowie für die Entnahme, das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser im Rahmen eines Pumpversuches durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-keitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

|  |
| --- |
| Die beantragte Abteufung eines Tiefbrunnens zur Wasserversorgung der Gemeinde Wittibreut ist als Maßnahme im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG erlaubnispflichtig, da derartige Tiefboh-rungen geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichem Ausmaß schädliche Verände-rungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen (§ 3 Nr. 10 WHG). Durch die Bohrung kann es zu Verunreinigungen des Grundwassers kommen. Diese Risiken ergeben sich durch die Durchteufung der schützenden Deckschichten, wodurch Schadstoffe in das Tiefenwasser (auch z. B. aus dem oberflächen-nahen Grundwasserschichten) eindringen können. Für die Bohrung und Durchführung des anschließenden Pumpversuchs, einschl. der damit zusammenhängenden Gewässerbenutzungen (Entnahme von Grundwasser, Wiedereinleiten des Wassers in den Ulberinger Bach) wurde eine widerrufliche beschränkte Erlaubnis gem. § 10 Abs. 1 WHG i. V. mit Art. 15 BayWG erteilt. Die beschränkte Erlaubnis konnte erteilt werden, da bei Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.  |

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 03.11.2023**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Jüngling